



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Landesverfassung

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), wird wie folgt geändert:

Artikel 42 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

“Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksinitiative. Der Landtag kann den Beginn der Frist mit Zustimmung der Vertreterinnen und der Vertreter der Volksinitiative um bis zu drei Monate aufschieben.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

b) Hinter Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:

“Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage innerhalb von sechs Monaten unverändert oder in einer von den Vertreterinnen oder Vertretern der Volksinitiative gebilligten geänderten Fassung zustimmt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens. Der Landtag kann den Beginn der Frist mit Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative um bis zu drei Monate aufschieben.“

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 6 bis 8.

3. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

“(4) Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren nur durch einen Volksentscheid oder durch einen Beschluss des Landtags, der der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, geändert werden.“

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Gesetz über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) vom 11. Mai 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1995 S. 158) Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 652) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 3 wird § 3 Abs. 1.
 - b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

“3. der Abstimmungsvorstand für jeden Abstimmungsbezirk.“
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

“(2) Die Abstimmungsleiterinnen und Abstimmungsleiter führen die Geschäfte der Abstimmungsausschüsse. Sie tragen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung.“
2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, der aus der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher, bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und drei bis sieben Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht, werden von den Gemeinden aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten berufen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. Der bisherige § 5 wird gestrichen.
4. Nach der Überschrift „Abschnitt II Volksinitiative“ wird folgender § 5 eingefügt:

“§ 5
Beratung

 - (1) Die Vertrauenspersonen einer beabsichtigten Volksinitiative können sich durch das Innenministerium beraten lassen. Die Beratung soll die verfassungs- und verfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen umfassen; Bedenken sind den Vertrauenspersonen unverzüglich mitzuteilen.
 - (2) Zur Beratung gehört auch die Bereitstellung von Unterlagen, insbesondere
 1. Informationen über bisherige Volksinitiativen
 2. Adressen der amtsfreien Gemeinden und Ämter
 3. Textsammlung erforderlicher Rechtsvorschriften.
 - (3) Das Innenministerium unterrichtet die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten und das in der Sache betroffene Ministerium unverzüglich über die beabsichtigte Volksinitiative sowie nach Abschluss der Beratung über das Ergebnis.
 - (4) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“
5. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Volksinitiative ist unzulässig, wenn sie
 1. den Anforderungen des Artikels 41 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein oder

2. den Antragsvoraussetzungen nach § 6 nicht entspricht.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „zwölf Wochen“ durch die Worte „vier Monate“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „oder die Nr. 3“ gestrichen.

9. In § 10 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

“es sei denn, der Landtag schiebt den Beginn der Frist nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein auf.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

“(2) Die Vertrauenspersonen können dem Antrag den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage in geringfügig geänderter Fassung zu Grunde legen, wenn der wesentliche Inhalt durch die Änderungen nicht berührt wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Präsidentin oder der Präsident des Landtages“ werden durch die Worte „Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Präsidentin oder der Präsident des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Präsidentin oder der Präsident des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.

12. § 14 erhält folgende Fassung:

“§14
Eintragungsrecht

(1) Wer sich an einem Volksbegehren beteiligen will, hat das Recht, sich landesweit in Eintragungslisten oder Einzelanträgen einzutragen. Die Eintragung darf nur einmal erfolgen. Sie kann nicht zurückgenommen werden.

(2) Tragen sich mehrere Personen auf einer Eintragungsliste ein, müssen sie ihre Hauptwohnung in derselben amtsfreien Gemeinde oder im Bezirk desselben Amtes haben.“

13. § 15 erhält folgende Fassung:

“§ 15
Eintragung

Bei der Eintragung muss die Unterschrift persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer des Schreibens oder Lesens unkundig oder körperlich behindert ist, kann das Volksbegehren durch Erklärung zur Niederschrift einer Gemeinde oder eines Amtes unterstützen.“

14. § 16 erhält folgende Fassung:

“§ 16
Eintragungsräume, Bekanntmachung

(1) Die Eintragung in Eintragungslisten oder Einzelanträgen kann in amtlichen oder nicht-amtlichen Räumen sowie anderen Örtlichkeiten stattfinden.

(2) Die amtsfreien Gemeinden und Ämter haben die Eintragungslisten und Einzelanträge für die Dauer der Eintragsfrist bereit zu halten. Die amtlichen Eintragungsräume und Eintragszeiten sind so zu bestimmen, dass die eintragungsberechtigten Personen ausreichende Gelegenheit haben, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Die amtsfreien Gemeinden und Ämter geben bis spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist den Gegenstand des beantragten Volksbegehrens, die amtlichen Eintragungsräume, die Eintragszeiten und die Eintragsfrist örtlich bekannt.

(3) Die amtsfreien Gemeinden und Ämter können auf Antrag der Vertrauenspersonen oder von ihnen örtlich beauftragter Personen vor oder während der Eintragsfrist weitere Eintragungsräume oder andere Örtlichkeiten mit Zustimmung der oder des Berechtigten festlegen. Die amtsfreien Gemeinden und Ämter veröffentlichen die weiteren Eintragungsräume oder anderen Örtlichkeiten durch Aushang.“

15. § 17 Nr. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

1. von Personen stammen, die nicht nach § 1 beteiligungsberechtigt sind,
2. nicht den Erfordernissen des § 15 entsprechen,
3. die Identität der Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,“

16. § 18 erhält folgende Fassung:

“§ 18
Abschluss der Eintragungslisten und Einzelanträge

(1) Unmittelbar nach Abschluss der Eintragsfrist nach § 12 Abs. 3 schließen die amtsfreien Gemeinden und Ämter sowie die verantwortlichen Personen nach § 16 Abs. 3 Satz 1 die Eintragungslisten und Einzelanträge ab.

(2) Eintragungslisten und Einzelanträge, die in amtlichen Räumen nach § 16 Abs. 2 von Personen unterschrieben wurden, die ihre Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde haben, sind an diese amtsfreie Gemeinde oder an das für die Gemeinde zuständige Amt zu versenden. Eintragungslisten und Einzelanträge, die in den weiteren Eintragungsräumen oder anderen Örtlichkeiten nach § 16 Abs. 3 Satz 1 unterschrieben wurden, sind von den hierfür verantwortlichen Personen an die amtsfreie Gemeinde oder an das für die Gemeinde zuständige Amt zu versenden, in der oder dem die eingetragenen Personen ihre Hauptwohnung haben. Die Versendungen haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Eintragungslisten und Einzelanträge spätestens vier Wochen nach Abschluss der Eintragsfrist bei den für die Prüfung zuständigen Gemeinden und Ämtern vorliegen. Danach eingehende Eintragungslisten und Einzelanträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Nach Ablauf der Versendungsfrist stellen die Gemeinden und Ämter die Anzahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest und machen sie örtlich bekannt.

(4) Das Land erstattet auf Antrag die Kosten der Versendung und die den amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Prüfung der Eintragungen entstandenen notwendigen Kosten.“

17. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

“§ 21a
Darstellung der Standpunkte von Landtag und Volksinitiative

Vor der Durchführung eines Volksentscheides ist dem Landtag und der Volksinitiative Gelegenheit zu geben, die jeweils vertretenen Auffassungen den Bürgerinnen und Bürger in geeigneter Form darzustellen.“

18. § 22 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

“5. die Bestimmungen über die Gemeindewahlbehörden, die gemeinsamen Vorschriften für die Wahlausschüsse und die ehrenamtliche Mitwirkung (§§ 13, 14 und 53 LWahIG),“

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgend Fassung:

„Auf dem Stimmzettel ist der Text des Gesetzesentwurfes oder der anderen Vorlage abzudrucken oder auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage Bezug zu nehmen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Abstimmungszettel“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Die Gesetzentwürfe oder anderen Vorlagen sind in ihrem vollen Wortlaut einschließlich ihrer Begründung im Abstimmungsraum auszulegen sowie den Briefabstimmungsunterlagen beizufügen, soweit sie nicht auf dem Stimmzettel abgedruckt werden.“

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

(3) Gegen die Entscheidungen des Landtages ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gelten die allgemeinen Grundsätze über das verwaltungsgerichtliche Verfahren, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“

21. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Landtag stellt fest“ durch die Worte „Im Anschluss an seine Entscheidung nach § 25 Abs. 2 stellt der Landtag fest“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. Die Worte „Erhält ein Gesetzentwurf die erforderliche Mehrheit, so hat“ werden durch die Worte „Nach der Feststellung des Land-

tages, dass ein Gesetzentwurf durch Volksentscheid angenommen worden ist, hat“ ersetzt.

22. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die bisherige Angabe „0,50 DM“ durch die Angabe „0,28 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden die Worte „Präsidentin oder der Präsident des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident“ ersetzt.
- d) Folgender Satz 5 wird angefügt:

“Sie oder er gewährt den Vertrauenspersonen auf Antrag eine Abschlagszahlung in Höhe von 5.000 Euro.“

23. § 30 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Sie oder er“ werden durch das Wort „Es“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird das Wort „Abstimmungszettel“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Klaus-Peter Puls
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion